

Erben und vererben

BFH-Entscheidung zur steuerfreien
Familienheim-Übertragung

Brexit

Wie die Wirtschaft sich jetzt
gezielt vorbereiten kann

Neu: die EEP-App ^{2 | 2019}

Ab sofort in den
App-Stores verfügbar

EEP-JOURNAL



WIE GEHEIM IST
„GEHEIM“?

EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

sie ist neben der Fachkräftegewinnung eines der wichtigsten Themen des Mittelstands im Moment: die Digitalisierung 4.0. In vielen Bereichen können neueste Technologien nicht nur für eine immense Effizienzsteigerung sorgen, sondern bieten zugleich vielfältige Möglichkeiten, Dienstleistungen im Sinne der Kunden völlig neu zu denken.

Angewiesen ist die Wirtschaft dabei natürlich auf entsprechende Rahmenbedingungen, vor allem auf eine gut ausgebaute Infrastruktur. Hier gibt es in Deutschland noch deutlichen Nachholbedarf, wie zwei aktuelle internationale Vergleiche zeigen. Innerhalb der EU schafft es Deutschland beim Thema digitaler Fortschritt gerade mal auf Platz 12 von insgesamt 28 Mitgliedstaaten, so der diesjährige Digital Economy and Society Index (DESI) der Europäischen Kommission. Vor allem Skandinavien, aber auch Länder wie Malta, Estland oder Irland haben uns abgehängt. Im internationalen Ranking zur Wettbewerbsfähigkeit, das jedes Jahr vom Weltwirtschaftsforum erstellt wird, rutschte Deutschland gerade von Platz 3 auf Rang 7 ab. Zum Verhängnis wurde der Bundesrepublik vor allem die lahme digitale Infrastruktur: Betrachtet man zum Beispiel allein das Kriterium Internetverbindungen über Glasfaserkabel, so landet Deutschland auf einem verheerenden 72. Platz. Es gibt von Seiten der Politik also noch viel zu tun, wenn unser Land auch in der (digitalen) Zukunft ganz vorn mitspielen möchte.

In vielen mittelständischen Unternehmen schreitet die digitale Transformation unterdessen gut voran und eröffnet neue Geschäftsmodelle, die neues Wachstum generieren, aber häufig auch neue rechtliche und steuerliche Fragen aufwerfen. Ihnen dabei mit einer bestmöglichen und immer individuell auf Ihr Unternehmen zugeschnittenen Beratung zur Seite zu stehen, ist unser Anspruch und unsere Leidenschaft. Dafür haben wir auch unsere digitalen Services weiter ausgebaut: Mit der neuen „EEP-App“ haben Sie das Know-how und die Beratung von EEP künftig immer auf dem Smartphone dabei und profitieren von einem Wissensvorsprung durch exklusive digitale Inhalte rund um aktuelle Themen aus den Bereichen Wirtschaftsrecht und Steuern. Weitere Services wie der „EEP-Vertragsgenerator“, der die automatisierte Erstellung rechtssicherer Arbeitsverträge mit wenigen Klicks ermöglicht, oder die neue EEP-Fernwartung, die das Know-how Ihres Beraters direkt zu Ihnen ins Büro holt, runden das digitale Angebot von EEP ab. Natürlich ersetzt all das nicht die persönliche Beratung von Mensch zu Mensch, aber die neuen Services bieten die Möglichkeit, Zeit zu sparen und zusätzliche Dienste schnell und unkompliziert nutzen zu können.

Mehr zur neuen „EEP-App“ sowie zu rechtlichen Neuerungen rund um Geschäftsgeheimnisse und zu vielen weiteren spannenden Themen lesen Sie in der neuen Ausgabe des „EEP-Journals“. Wir wünschen eine angenehme Lektüre.

EHLER ERMER & PARTNER

INHALTSVERZEICHNIS

04 – 05

NEWS: RECHT & STEUERN

- E-Commerce: Schutz gegen Abmahnmissbrauch
- Erben und vererben: BFH-Entscheidung zur steuerfreien Übertragung des Familienheims
- Geldwäschegesetz: neuer Gesetzesentwurf der Bundesregierung
- Geschäftsreisen: A1-Bescheinigung kann nur noch digital beantragt werden

06 – 07

TITELTHEMA

Wie geheim ist „geheim“? –
Dürfen Geschäftsgeheimnisse
jetzt ganz legal am Stammtisch
ausgeplaudert werden?

08 – 11

FACHTHEMEN

- Brexit: Wie die Wirtschaft sich jetzt gezielt vorbereiten kann
- Schenkungssteuerrisiken bei Darlehen unter Familienangehörigen

- „Dürfte ich mal in Ihre Kasse schauen?“, Vorsicht bei Kassenschauen
- Nießbrauch und Übernahme von Verbindlichkeiten

12 – 13

REGIONAL

- Neues EEP-Domizil in Neumünster eingeweiht
- Seminare und Vorträge: EEP-Expertise gefragt
- Restrukturierung Top-Thema beim EEP-Symposium

13 – 15

INSIDE

- Neu: die EEP-App
- Neu im Team
- Neue Azubis
- Glückwünsche

Impressum

HERAUSGEBER
EHLER ERMER & PARTNER

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design
my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa
Horst-Menzel-Straße 12
09112 Chemnitz

Bildquellen

Cover | © Michael Blann / istock.com
Seite 04 | © MicroStockHub / istock.com,
tkemot / shutterstock.com
Seite 05 | © Vectorios2016 / istock.com,
honglouwawa / istock.com
Seite 04–05 | © BLACK ME / shutterstock.com
Seite 06 | © Ehler Ermer & Partner, b_parker /
istock.com
Seite 07 | © LdF / istock.com
Seite 08 | © Jne Valokuvaus / shutterstock.com,
D-Keine / istock.com

Seite 09 | © Gizele / shutterstock.com,
Andrey Popov / istock.com
Seite 10 | © Abscent84 / istock.com,
cyano66 / istock.com
Seite 11 | © Kamenetskiy Konstantin /
shutterstock.com, FredFroese / istock.com
Seite 12 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 13 | © Ehler Ermer & Partner,
Allies Interactive / shutterstock.com
Seite 15 | © Ehler Ermer & Partner



E-COMMERCE

STATT WEITER AUF DAS ANGEKÜNDIGTE GESETZ GEGEN ABMAHNMISSBRAUCH ZU WARTEN, SIND ONLINE-HÄNDLER BESSER BERATEN, SICH SELBST ZU SCHÜTZEN.

Mit einer professionellen Überprüfung und Optimierung aller Angaben auf der Homepage können zahlreiche Risiken ausgeschlossen werden.

In der Praxis sind es vor allem unwirksame AGB und fehlerhafte Pflichtangaben, die oft zu einem erhöhten Abmahnrisiko durch Verbraucherschutzverbände oder Wettbewerber führen. Der fehlende oder nicht anklickbare Link auf die EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung ist zum Beispiel ein Dauerbrenner. Haftungsrisiken sind ebenfalls nicht zu unterschätzen, beispielsweise wenn die in den AGB vereinbarte Haftungsbeschränkung unwirksam ist. Viel Ärger kann auch eine nicht korrekt formulierte Widerrufsbelehrung verursachen. Für schnelle Homepage-Checks, die Prüfung und Optimierung von AGB sowie Schulungen und individuell zugeschnittene Workflows zum Umgang mit Widerruf und Gewährleistungsfällen stehen wir gern zur Verfügung. ■

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info | ole.cords@eep.info



ERBEN UND VERERBEN

DIE ÜBERTRAGUNG DES FAMILIENHEIMS DURCH ERBANFALL IST NUR STEUERFREI, WENN DER ERBE DIESES UNVERZÜGLICH ZU EIGENEN WOHNZWECKEN BESTIMMT.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist für die im Gesetz geforderte Unverzüglichkeit ein Zeitraum von sechs Monaten angemessen. Eine Verzögerung über diese Frist hinaus ist demnach nur als unschädlich anzusehen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er keine Schuld trägt. Im konkreten Fall wurde die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG versagt, da zwischen Erbanfall in 2014 bzw. Erbauseinandersetzung im Februar 2015 und Einholung erster Angebote für Renovierungsmaßnahmen im April 2016 zu viel Zeit verstrichen war. Zudem wurde die Steuerbefreiung auch deshalb versagt, weil der Kläger die Wohnung zunächst als Zweitwohnsitz und später als Hauptwohnsitz nutzen wollte. Voraussetzung für die Steuerbefreiung wäre eine unverzügliche Nutzung als Hauptwohnsitz gewesen. In der Praxis sollte daher, wenn sich eine Fristüberschreitung abzeichnet, frühzeitig dokumentiert werden, dass der Erbe ernsthaft und intensiv um eine schnellstmögliche Übernahme der Wohnung bemüht ist und die Verzögerungen unvermeidlich und von ihm nicht zu vertreten sind. ■

EEP-Kontakt: christian.menzel@eep.info

GELDWÄSCHEGESETZ

DIE BUNDESREGIERUNG TREIBT DIE BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG WEITER VORAN.

Der neue Gesetzesentwurf sieht unter anderem strengere Regeln für Edelmetallhändler, Immobilienmakler und Auktionshäuser vor. Zudem soll die Anti-Geldwäsche-Einheit des Bundes mehr Kompetenzen erhalten. Im Edelmetallhandel wird die Grenze für bestimmte Pflichten wie das Vorhalten eines wirksamen Risikomanagements von 10.000 auf 2.000 Euro gesenkt. Zudem sollen in Zukunft auch Anbieter, die Kryptowährungen wie Bitcoins verwahren, verwalten und sichern, verpflichtet sein, Verdachtsfälle zu melden. Im Immobilienbereich werden für Makler und Notare die Pflichten zum Melden von Verdachtsfällen bzw. zum Vorhalten eines wirksamen Risikomanagements konkretisiert und verschärft. EEP steht gern als Partner bei der Implementierung der Regelungen der 5. EU-Geldwäscherichtlinie unter Berücksichtigung des neuen Gesetzesentwurfes zur Verfügung. Zudem bieten wir Ihnen im Rahmen einer Compliance-Risikoanalyse die Möglichkeit, zu prüfen, ob Ihr Unternehmen die notwendigen Anforderungen bereits erfüllt. ■

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info | ole.cords@eep.info



GESCHÄFTSREISEN

DIE WICHTIGE A1-BESCHEINIGUNG BEI DIENSTREISEN BZW. ENTSENDUNGEN INS AUSLAND KANN SEIT JULI NUR NOCH DIGITAL BEANTRAGT WERDEN.

Unternehmen tun daher gut daran, für sämtliche Reisen ins Ausland einen entsprechenden Prozess zu etablieren, der die Beantragung und Mitführung der A1-Bescheinigung sicherstellt. Hintergrund ist eine EU-Regelung:

Wenn ein Projekt im Ausland mit eigenem Personal bearbeitet wird, wären neben der Beitragspflicht für die deutsche Sozialversicherung auch Beiträge im Ausland fällig. Um eine doppelte Beitragszahlung zu vermeiden, sieht das EU-Recht vor, dass bei einer Entsendung weiterhin allein die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Dies gilt für alle EU-Staaten sowie die Schweiz und Norwegen, aber auch für Länder wie Israel, Korea, Japan oder Kanada, mit denen Deutschland bilaterale Abkommen geschlossen hat. Darüber hinaus werden in einigen Ländern bei einem Arbeits- oder Dienstwegeunfall nur gegen Vorlage der europäischen Krankenversichertenkarte und der A1-Bescheinigung Leistungen aus der Unfallversicherung gewährt. Da Mitführungspflicht gilt, sollte die Bescheinigung möglichst vor dem anstehenden Auslandseinsatz beschafft werden – und sei der auch noch so kurz. Die landläufige Meinung, man könne die Bescheinigung notfalls nachträglich bei der Krankenkasse einholen, ist nicht zutreffend. ■

EEP-Kontakt: mike.bogensee@eep.info

WIE GEHEIM IST „GEHEIM“?

EIN NEUES GESETZ UND SEINE FOLGEN: DÜRFEN GESCHÄFTSGEHEIMNISSE JETZT GANZ LEGAL AM STAMMTISCH AUSGEPLAUDERT WERDEN?

Es ist der Albtraum jedes Geschäftsführers: Mitarbeiter gehen mit Betriebsinterna frank und frei hausieren, geben Geschäftsgeheimnisse munter weiter an Familienmitglieder, gute Bekannte im Sportverein oder schlimmstenfalls Mitarbeiter eines Konkurrenzbetriebs. Schnell kann das desaströse Folgen für das eigene Unternehmen haben. Viele Geschäftsführer fühlen sich dadurch geschützt, dass eine Geheimhaltung ja in den Arbeitsverträgen festgeschrieben ist und man somit bei Verstößen entsprechend reagieren kann. Doch was ist eigentlich ein Geschäftsgeheimnis? Ein neues Gesetz, das diese Frage neu definiert, birgt großen Zündstoff, der vielen Unternehmern noch gar nicht bewusst ist.

„Im Kern geht es um die Frage, wann der Gesetzgeber das Know-how eines Unternehmens oder bestimmte Informationen als Geschäftsgeheimnis einordnet“, erklärt Dr. Jan Reese, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei EEP. „Bisher kam es dafür auf den subjektiv erkennbaren Geheimhaltungswillen an – sprich: Die Unternehmensführung konnte größtenteils nach eigenen Maßstäben sicher sein, was im Haus ein Geschäftsgeheimnis ist.“ Mit dem neuen Geschäftsgeheimnisgesetz, das seit 26. April 2019 gilt, hat sich das jedoch grundlegend geändert. „Nach der neuen Rechtslage muss das Unternehmen aus Sicht Dritter plausible Geheimhaltungsmaßnahmen treffen, um überhaupt einen Schutzanspruch zu haben.“ In der Praxis heißt das knallhart: Ein Unternehmen verfügt nicht über zu schützendes Know-how, wenn es nicht für angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen sorgt. „Im Zweifelsfall ist der Geheimnisinhaber jetzt also in der Beweispflicht, dass solche Maßnahmen getroffen wurden“, so Dr. Jan Reese.



Sorgt ein Unternehmen nicht für angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen, hat es kein zu schützendes Know-how.

GRAVIERENDE FOLGEN IN DER PRAXIS

Die Auswirkungen können dramatisch sein: Auch Informationen, die man nach gesundem Menschenverstand zweifelsfrei als Geschäftsgeheimnisse einordnen würde, weil sie nachweislich einen wirtschaftlichen Wert für das Unternehmen haben, werden vom Gesetzgeber nicht mehr als solche anerkannt, wenn das Unternehmen nicht klar nachweisen kann, dass es angemessene Maßnahmen zur Geheimhaltung getroffen hat. „Was dabei als angemessen gilt, hängt vom Wert des Geschäftsgeheimnisses, dessen Entwicklungskosten, der Art der Informationen, der Bedeutung dieser für das Unternehmen, der Art der Kennzeichnung der Informationen sowie den vertraglichen Vereinbarungen mit Arbeitnehmern und Geschäftspartnern ab“, erklärt Dr. Jan Reese. „In Betracht kommen sowohl ver-



tragliche Schutzmechanismen als auch physische Zugangsbeschränkungen und technisch-organisatorische Maßnahmen.“

DRINGENDER HANDLUNGSBEDARF

Was ist also zu tun, damit Geschäftsgeheimnisse auch künftig Schutz genießen, zugleich aber der Aufwand für Geheimhaltungsmaßnahmen in leistbaren Dimensionen bleibt? „Ich rate Unternehmen zu einem vierstufigen Vorgehen“, so Dr. Jan Reese. „Schritt 1: Benennen Sie einen zuständigen Ansprechpartner. Schritt 2: Identifizieren Sie relevante Geschäftsgeheimnisse und deren mögliche Bedrohungen. Schritt 3: Klassifizieren Sie diese in verschiedene Kategorien, damit der Schutzaufwand verhältnismäßig bleibt. Und Schritt 4: Legen Sie geeignete Schutzmaßnahmen für jede Kategorie fest.“ Ein mögliches Raster für die Kategorien könnte sein, dass im Unternehmen künftig unterschieden wird zwischen „Kronjuwelen“, deren Bekanntwerden existenzbedrohende Folgen hat, sehr wichtigen Informationen, deren Bekanntwerden einen dauerhaften wirtschaftlichen Nachteil verursachen könnte, und sensiblen Informationen, deren Bekanntwerden einen kurzfristigen wirtschaftlichen Nachteil zur Folge haben könnte.

Bei den konkret zu ergreifenden Maßnahmen werden künftig vor allem die technisch-organisatorischen Maßnahmen einen hohen Stellenwert haben. „Dazu zählen die Erstellung eines Berechtigungskonzepts für das Unternehmen und die Erstellung eines Schutzkonzepts mit klar definierten Regelungen des Zugangs zu geheimen Dokumenten, zu sicherer Aufbewahrung, Regeln zu Passwörtern, Richtlinien und Weisungen sowie räumlichen Zugangsbeschränkungen“, erläutert Mike Bogensee, LL. M. (London), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeits- sowie Handels- und Gesellschaftsrecht bei EEP. „Von zentraler Bedeutung ist dabei auch die Dokumentation aus Nachweisgründen, damit spätere Streitigkeiten und eventuelle Gerichtsprozesse vermieden werden können.“

ARBEITSVERTRÄGE: ALLGEMEINE KLAUSELN REICHEN NICHT MEHR

Auch bei Verträgen, insbesondere bei Arbeitsverträgen, besteht Handlungsbedarf. „Die häufig anzutreffenden allgemeinen Geheimhaltungsklauseln bringen keinen umfassenden Schutz mehr“, warnt Mike Bogensee. „Jedes Geschäftsgeheimnis muss konkret bestimmbar sein, zudem ist auch ein spezifischer Schutz für einzelne geheimhaltungsbedürftige Informationen erforderlich.“ Konkret lässt sich ein angemessenes Schutzniveau nur erreichen, wenn Unternehmen künftig auf eine Kombi-



nation aus allgemeiner Vertraulichkeitsvereinbarung und spezifischen Geheimhaltungsklauseln bei Zugang zu konkreten Geschäftsgeheimnissen setzen. „Bei Letzteren ist wichtig, dass alles so spezifisch und konkret wie möglich formuliert ist“, so Mike Bogensee. Beispielsweise müsste sich eine solche Klausel konkret auf die Rezeptur für ein bestimmtes Produkt oder den Quellcode für ein bestimmtes Programm beziehen.

Um den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zeitlich über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus auszuweiten, braucht es zudem eine nachvertragliche Klausel als angemessene Geheimhaltungsmaßnahme. „Bei solchen Klauseln ist jedoch besondere Vorsicht geboten, um die nachvertragliche Verschwiegenheit von der zulässigen Nutzung des eigenen Erfahrungsschatzes des Arbeitnehmers abzugrenzen“, so EEP-Experte Mike Bogensee.

Das Geschäftsgeheimnis – fast unbemerkt von der Öffentlichkeit hat es durch das neue Gesetz eine völlig neue Definition bekommen, die gerade Unternehmer am Innovationsstandort Deutschland unbedingt kennen sollten. „Es kommt nicht nur darauf an, dass die jeweilige Information von wirtschaftlichem Wert ist und ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht“, fasst EEP-Wirtschaftsanwalt Dr. Jan Reese zusammen. „Nur wenn auch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Unternehmen getroffen und umfassend dokumentiert werden, liegt ein schützenswertes Geschäftsgeheimnis vor.“

MEHR ZUM THEMA ERFAHREN SIE IM NEUEN EEP-PODCAST, DEN SIE SICH ÜBER DIE NEUE EEP-APP BEQUEM AUFS SMARTPHONE LADEN UND ZUM BEISPIEL UNTERWEGS IM AUTO ODER BEIM JOGGEN ANHÖREN KÖNNEN. DIE APP IST IN DEN APP-STORES UND ALS WEB-APP VERFÜGBAR.

EEP
APP

BREXIT: WIE DIE WIRTSCHAFT SICH JETZT GEZIELT VORBEREITEN KANN



Der erste Schritt auf dem richtigen Weg zur Brexit-Planung ist eine Prüfung (und dann gegebenenfalls Anpassung) der Verträge mit englischen Geschäftspartnern und auch der weiteren Lieferkette. Viele Unternehmen setzen dabei auf diverse Brexit-Vertragsklauseln. Doch viele solcher Klauseln beenden die Verträge schlicht im Falle eines Brexits, ohne Vorleistungen angemessen zu würdigen. Das ist nicht immer die beste Lösung.

WAS MUSS IN BREXIT-KLAUSELN GEKLÄRT WERDEN?

Vor allem ist es wichtig klarzustellen, wie Preisänderungen zwischen den Vertragsparteien gehandhabt werden, die sich z. B. aus Schwankungen des Umrechnungskurses zwischen Pfund und Euro, aus Einfuhrzöllen oder höheren Transportkosten ergeben werden. Zweitens muss die Frage möglicher Lieferverzögerungen, z. B. im Grenzverkehr, geklärt werden und etwaige Verzugsbestimmungen müssen angepasst werden. Und wenn es am Ende doch schiefgehen sollte, wäre drittens ein außerordentliches Kündigungsrecht sinnvoll. Relevant sein können zudem Gerichtsstandsklauseln oder die Vereinbarung von Schiedsklauseln, weil die Vollstreckung von Schiedssprüchen nicht von EU-Recht abhängig ist, sondern sich nach internationalen Übereinkommen richtet, die vom Brexit nicht direkt betroffen sein werden.

VORSICHT BEIM MARKENSCHUTZ

Für ihren europaweiten Markenschutz verlassen sich viele Unternehmen heute auf eine Unionsmarke. Deren Anwendungsbereich erstreckt sich nach dem Brexit aber nicht mehr auf Großbritannien. Zwar werden hier verschiedene (auch von Großbritannien einseitig gewährte) Übergangsregelungen diskutiert, doch wer auf Nummer sicher gehen will, sollte parallel zur Unionsmarke schon jetzt eine nationale britische Marke anmelden. Im Vertriebsbereich kann es hier auch zu Auswirkungen auf die Frage der Zulässigkeit eines Verbotes paralleler Importe von Markenwaren kommen – Stichwort Erschöpfungsgrundsatz.

Auch im Arbeitsrecht wird es Handlungsbedarf geben, ebenso beim Datenschutz und in den Bereichen Verbraucherschutz, E-Commerce, Produktsicherheit, Wettbewerbsrecht, Außenhandel und Zolltarife. Mehr dazu hören Sie in einer Folge unseres Podcasts, die einen Telefonvortrag unseres Advoselect-Partners Dr. Gregor Kleinknecht (Hunters Law LLP, London) zusammenfasst. Der Podcast ist über die neue „EEP-App“ erreichbar.

EEP-Kontakt: jan.reese@eep.info

SCHENKUNGSSTEUERRISIKEN BEI DARLEHEN UNTER FAMILIENANGEHÖRIGEN

Darlehen im Familienkreis sind zwar üblich, bergen aber steuerliche Risiken. So gilt nach der ständigen Rechtsprechung des BFH die Einräumung eines zinslosen Darlehens als unentgeltliche Zuwendung, die der Schenkungssteuer unterliegt. Gegenstand der Zuwendung ist die unentgeltliche Gewährung der Nutzungsmöglichkeit des überlassenen Kapitals. Doch auch bei Gewährung eines niedrigen Zinssatzes liegt eine freigebige Zuwendung vor, da der Darlehensnehmer eine Bereicherung in Höhe der Differenz zwischen vereinbartem und gesetzlichem Zinssatz von 5,5 % pro Jahr erfährt. Bei Vereinbarung eines vergleichsweise hohen Zinssatzes entsteht wiederum eine Schenkung an den Darlehensgeber, der sich in diesem Fall ebenfalls in Höhe der Zinsdifferenz bereichert.

NACHWEIS DER FREMDÜBLICHKEIT OFT SCHWIERIG

Weist ein Steuerpflichtiger nach, dass der marktübliche Zinssatz für eine gleichartige Kapitalanlage unter bzw. über dem gesetzlichen Zinssatz liegt, kann für die Bewertung des Vorteils von diesem nachgewiesenen Zinssatz ausgegangen werden. Die Finanzverwaltung indes, die vermehrt solche Fälle aufgreift, fordert regelmäßig, dass der Steuerpflichtige nachweist, welchen

Zinssatz er konkret bei einer Bank zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe bei vergleichbaren Bedingungen hätte zahlen müssen. Bei lange zurückliegendem Darlehensbeginn haben Steuerpflichtige regelmäßig keine Beweisvorsorge für einen Marktzins getroffen, da aus ihrer Sicht die Zinssätze oftmals als fremdüblich anzusehen waren. Einen Nachweis für die Angemessenheit nachträglich zu erhalten, ist schwierig.

WAS IST ZU TUN?

Werden Darlehen im Familienkreis aufgenommen, empfiehlt es sich deshalb vorab, Vergleichsangebote von Banken einzuholen und vorzuhalten. Dabei ist auf die Vergleichbarkeit der Konditionen zu achten. Für „Altfälle“ sollte auch im Falle eines Aufgreifens durch die Finanzverwaltung über den Klageweg nachgedacht werden. Da die hiesige Haltung der Finanzverwaltung in der Praxis als „restriktiv“ bezeichnet werden kann, ist eine finanzgerichtliche Entscheidung dringend notwendig. Zusätzlich ist es möglich, durch eine vorzeitige Tilgung des Darlehens (vollständig oder anteilig) die Laufzeit und damit die Höhe der freigebigen Zuwendung zu vermindern. Mehr Infos dazu in unserem Blog unter www.eep-bloggt.de.

EEP-Kontakt: daniel.bundtzen@eep.info





„ENTSCULDIGUNG, DÜRFTE ICH MAL IN IHRE KASSE SCHAUEN?“

FINANZÄMTER FÜHREN VERSTÄRKT KASSEN-NACHSCHAUEN DURCH. ABER AUCH TRICKBETRÜGER TRETEN AUF.

Branchen mit wesentlichen Bargeldumsätzen sind von Kassen-Nachschauen betroffen. Zu diesen Branchen zählen u. a. Bäckereien, Gastronomie, Hotellerie, Taxigewerbe und Apotheken. Seit dem 1. Januar 2018 können die Finanzämter nach § 146b der Abgabenordnung (AO) ohne vorherige Ankündigung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten eine Kassen-Nachschau durchführen. Der Kassen-Nachschau unterliegt auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems.

Die Amtsträger können, ohne auf ihre Tätigkeit hinzuweisen und ohne sich auszuweisen, eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, durchführen. In diesem Zusammenhang können sie Testkäufe vornehmen und nach dem Geschäftsinhaber fragen. Die Kassen-Nachschau selbst muss nicht am selben Tag wie die Beobachtung erfolgen. Sobald die Amtsträger den Steuerpflichtigen auffordern, u. a. Aufzeichnungen, Bücher und Organisationsunterlagen vorzulegen, haben sie sich auszuweisen. Eine Kassen-Nachschau ist auch ohne Anwesenheit des Steuerpflichtigen möglich, wenn Mitarbeiter anwesend sind, die über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems verfügen, also sämtliche Mitarbeiter, die die Kassen tatsächlich bedienen.

Der Steuerpflichtige oder die Mitarbeiter dürfen den Prüfausweis der Amtsträger (Dienstausweis) ansehen und sich die Kontaktdaten notieren. Im Zweifelsfall sollte ein

Anruf beim zuständigen Finanzamt erfolgen, um die Identität der Prüfer zu kontrollieren. Die Kassen-Nachschau hat bereits Trickbetrüger angelockt, die sich als Finanzbeamte ausgegeben und Kassenbestände mitgenommen haben oder Steuernachzahlungen direkt kassiert haben. Finanzbeamte kassieren nicht vor Ort und zählen bei einem Kassenzurück auch nicht die Beträge selbst, sondern lassen durch den Steuerpflichtigen oder dessen Mitarbeiter vorzählen.

Die Steuerpflichtigen sollten jede Kassen-Nachschau zeitnah ihrem Steuerberater melden und über die Vorgehensweise der Amtsträger und die Ergebnisse informieren. Welche Unterlagen Sie im Falle einer Kassen-Nachschau griffbereit haben müssen, ob die Amtsträger diese scannen oder fotografieren dürfen und ob auf Verlangen sogar an Ort und Stelle ein kompletter Kassenzurück gemacht werden muss, erfahren Sie in einem vertiefenden Blogbeitrag auf www.eep-bloggt.de.

VORSICHT
Kassen-Kontrollleur



EEP-Kontakt: eckhard.hess@eep.info

..... NIESSBRAUCH UND ÜBERNAHME VON VERBINDLICHKEITEN

Vielfach werden Immobilien unter Nießbrauchsvorbehalt übertragen, d. h., es wird zugleich ein Nutzungsrecht für den bisherigen Eigentümer an der übertragenen Immobilie bestellt. Oft stellt sich die Frage, ob die zugehörigen Verbindlichkeiten ebenfalls übertragen werden sollten, was oftmals unterbleibt. Dahinter steht der Gedanke, dass nur der Nießbraucher aus den Erträgen der Immobilie Zins und Tilgung der Verbindlichkeiten tragen kann. Jedoch ist dieser Sachverhalt genauer zu betrachten.

Haben der Zuwendende und der Erwerber keine Vereinbarung zur Übernahme der persönlichen Schuld getroffen, wird der Erwerber aber beim Tod des Zuwendenden dessen Erbe, geht die Schuld aufgrund seiner Erbenstellung auf ihn über. Sie ist keine bei der Schenkung zu berücksichtigende Last, sondern bei der Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit in voller Höhe abzuziehen. Eine Abzinsung der Verbindlichkeit auf den Zeitpunkt der Schenkung erfolgt nicht, da die Verbindlichkeit von Todes wegen übergeht. Wird eine andere Person Erbe, kann der Erwerber der Immobilie weder als Beschenkter noch im Zeitpunkt des Todes eine Verbindlichkeit vom Wert des

Erwerbes abziehen. Erbt eine andere Person die Verbindlichkeit, ist ein Abzug der Schuldzinsen als Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuererklärung ab dem Zeitpunkt des Erbfalls ausgeschlossen, da der Erbe keine Einnahmen aus der ihm nicht gehörenden Immobilie erzielt.

Haben der Zuwendende und der Erwerber bereits vereinbart, dass Letzterer die Schuld beim Tod des Zuwendenden übernimmt, handelt es sich um eine aufschiebend bedingte Last im Rahmen der Schenkung. Sie tritt erst mit dem Tod des Zuwendenden ein. Die Schuldzinsen können ab dem Todesfall und somit Übergang der Darlehensschuld vom Beschenkten als Werbungskosten abgezogen werden, zuvor oblag dies dem Zuwendenden.

Möglich ist ebenfalls eine Übertragung mit sofortiger Übernahme der Schuld durch den Beschenkten. In diesem Fall kann der Wert der Schuld unbedingt vom Wert der Immobilie bei der Schenkungsteuer abgezogen werden. Jedoch kann bis zum Erlöschen des Nießbrauchsrechts weder der Beschenkte mangels eigener Erträge aus der Immobilie noch der Zuwendende mangels eigener Belastung die Zinsen als Werbungskosten berücksichtigen. **Weitere Details finden Sie in unserem Blog unter www.eep-bloggt.de.**

Kontakt: daniel.bundtzen@eep.info



NEUES EEP-DOMIZIL IN NEUMÜNSTER EINGEWEIFT



Nach mehr als einjähriger Bauzeit hat EEP den Erweiterungsbau der Niederlassung in Neumünster, Rendsburger Straße 66, feierlich eröffnet. Knapp 600 Quadratmeter Bürofläche stehen nun in der ehemaligen Fabrikantenvilla und dem neuen Anbau insgesamt zur Verfügung. Mit der Einweihung im Oktober 2019 wurden die bisherigen zwei Neumünsteraner Standorte zusammengeführt. Hierdurch kann EEP nun auch in Neumünster zentral in einem Gebäude das gesamte Leistungsspektrum einer Steuer- und Wirtschaftskanzlei anbieten. Mit unseren Partnern, namentlich den Steuerberatern Hartmut Grund und Daniel Bundtzen, den Rechtsanwälten und Insolvenzverwaltern Matthias Lorenzen und Nicolas F. Grimm und dem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Eckhard Heß, sowie derzeit drei angestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wirken nun bereits acht Berufsträger bei EEP in Neumünster. Das EEP-Team freut sich auf Ihren Besuch im neuen Domizil.

SEMINARE UND VORTRÄGE: EEP-EXPERTISE GEFRAGT

IN DEN VERGANGENEN MONATEN WAREN DIE WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER UND RECHTSANWÄLTE VON EEP WIEDER IN GANZ SCHLESWIG-HOLSTEIN UNTERWEGS, UM IN VORTRÄGEN, WORKSHOPS UND INFOVERANSTALTUNGEN AUS ERSTER HAND ZU AKTUELLEN THEMEN ZU INFORMIEREN:

WAS IST MEIN UNTERNEHMEN WERT? UNTERNEHMENSBEWERTUNG NACH IDW S1

- > Referent: Eckhard Heß, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- Handwerkskammer Lübeck

UMSATZBESTEUERUNG DES WARENVERKEHRS INNERHALB DER EU

- > Referent: Dr. Lars Jensen-Nissen, Steuerberater
- IHK zu Flensburg

INSOLVENZRECHTLICHER VORTRAG FÜR REFERENDARE

- > Referent: Nicolas F. Grimm, LL. M., University of Cape Town/Stellenbosch, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht
- Amtsgericht Flensburg

INHOUSE-WORKSHOP UNTERNEHMENSNACHFOLGE

- > Referenten:
 - Astrid Au, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin
 - Dr. Lars Jensen-Nissen, Steuerberater
 - Dr. Jan F. Reese, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
 - Sparkasse Elmshorn

INFORMATIONSVORANSTALTUNG: WIE LESE ICH MEINE BILANZ RICHTIG

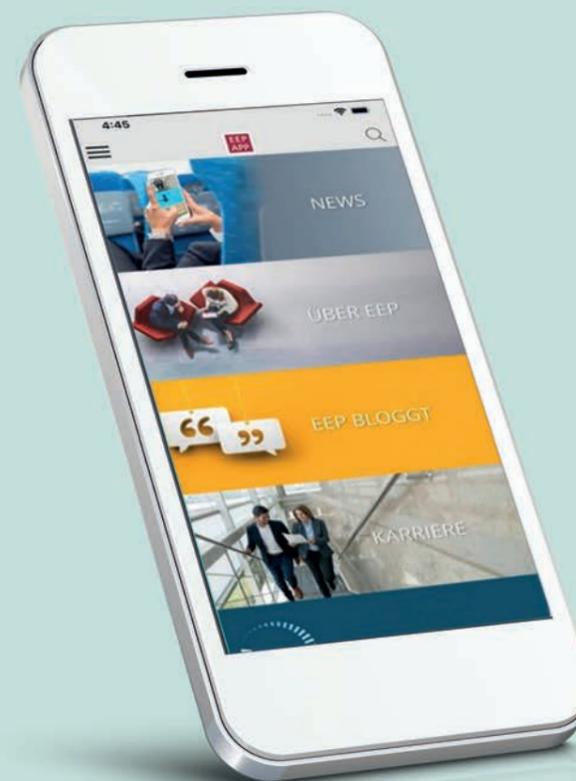
- > Referenten:
 - Hannes Nebelung, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
 - Olaf Braun, Steuerberater, Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.)
 - Volker Bahlburg, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
 - IHK zu Lübeck, Ahrensburg

Im kommenden Jahr sind bereits weitere Veranstaltungen geplant. Wenn Sie sich für ein Thema besonders interessieren, zu dem Sie gern eine individuelle Inhouse-Schulung in Ihr Unternehmen holen oder eine Infoveranstaltung besuchen möchten, dann sprechen Sie uns gern an.

RESTRUKTURIERUNG TOP-THEMA BEIM EEP-SYMPOSIUM



Bereits zum 15. Mal fand am 12. September 2019 das „EEP-Symposium“ statt. Als Hauptreferenten konnte unsere Kanzlei diesmal Herrn Friedemann Schade, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenzrecht, BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN, aus Berlin gewinnen. Unter der Überschrift „Der präventive Restrukturierungsrahmen kommt!“ gab er in Neumünster einen lebendigen und spannenden Ausblick auf die neue EU-Richtlinie zum Restrukturierungsverfahren, die voraussichtlich ab Sommer 2021 Gültigkeit haben wird. Die zahlreichen Gäste aus der Kreditwirtschaft Schleswig-Holsteins und Hamburgs konnten sich bei diesem und bei vielfältigen weiteren Fachvorträgen aus den EEP-Reihen umfangreich zu aktuellen Themen informieren und anschließend vertiefend austauschen. Mit dem deutsch-französischen Musiker-Duo Kai Stemmler und César Jacquot wurde der Abend im Hotel „Altes Stahlwerk“ in Neumünster musikalisch perfekt abgerundet.



NEU: DIE EEP-APP

Kennen Sie die neue „EEP-App“ schon? Mit Rat und Tat rund um wirtschaftsrechtliche Themen ist sie künftig ein nützlicher Begleiter im Alltag für Unternehmen, Institutionen und private Mandanten. In der App erhalten Sie wertvollen exklusiven Content, z. B. Podcasts, Skripte zu Vorträgen, Praxis-Leitfäden, einen Wissenspool aus Magazin- und Blogbeiträgen von EEP-Autoren und neueste Infos zu unseren digitalen Dienstleistungen. Push-Nachrichten zu ausgewählten brandaktuellen Themen verschaffen Ihnen zudem einen Wissensvorsprung. Die kostenfreie App ist ab sofort in den App-Stores und als Web-App verfügbar.



JETZT DIREKT ZUR EEP-APP: EINFACH DEN QR-CODE MIT DEM SMARTPHONE SCANNEN UND LOS GEHT'S

NEU IM TEAM



Mareike Poeppel
Steuerfachangestellte
Rendsburg



Marina Bartels
Teamassistentin
Elmshorn



Michael Falendieck
Wirtschaftsstudent
Elmshorn



Nadja Sophie Hollnagel
Assistentin Wirtschafts-
prüfung und Steuer-
beratung | Elmshorn



Marieke Kneller, LL. B.
Personalsachbearbeiterin
Flensburg



Sebastian Küwen
Geprüfter IT-Entwickler
IT-Management
Flensburg



Enikő Zsuzsanna Holpert
Steuerfachangestellte
Lübeck



Nadine Schmeling
Rechtsanwalts-
fachangestellte
Neumünster



Christoph Neve
Rechtsanwalt
Kiel



Malin Folger
Rechtsanwältin
Flensburg



Martina Kilbert
Steuerfachangestellte
Lübeck



Amelie Inselmann
Referendarin
Rendsburg



Nicole Friedrichs
Teamassistentin
Flensburg



Dr. Alena Arnst
Diplom-Juristin
Flensburg



Cornelia Zutz
Rechtsanwaltsfachangestellte
Kiel

NEUE AZUBIS



Maja Kunze
Rendsburg



Kim Lea Münster
Elmshorn



Levin Rust
Flensburg



Jorve Thoröe
Flensburg



Elisabeth Wild
Lübeck

GLÜCKWÜNSCHE ZUR BESTANDENEN PRÜFUNG



Lara-Sophie Harder
Steuerfachangestellte
zur Bilanzbuchhalterin
Elmshorn



Jasmin Fleischer
Steuerfachangestellte
Neumünster



**Sarah Madeleine
Grünberg**
Steuerfachangestellte
Elmshorn



Katharina Harder
Steuerfachangestellte
Elmshorn



Leon Petersen
Steuerfachangestellter
Flensburg



Tim Niklas Wendt
Steuerfachangestellter
Flensburg



Nurseza Yorulmaz
Steuerfachangestellte
Elmshorn

GLÜCKWÜNSCHE

Herr Rechtsanwalt Dr. Ole Cords ist jetzt auch „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“. Dr. Tobias Krohn hat an der Uni Kiel mit dem kartellrechtlichen Thema „Die methodengerechte Auflösung marktmarktbedingter Interessenkonflikte durch § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB – der Interessenabwägung allgemeiner Teil“ promoviert. Seine Arbeit ist für den Fakultätspreis nominiert. Beide sind am Standort Flensburg tätig.



STANDORTE

FLENSBURG
WRANGELSTRASSE 17-19
24937 FLENSBURG

KIEL
WALKERDAMM 17
24103 KIEL

LÜBECK
MOISLINGER ALLEE 1-3
23558 LÜBECK

RENSBURG
KAISERSTRASSE 26
24768 RENDSBURG

NEUMÜNSTER
RENSBURGER STRASSE 66
24537 NEUMÜNSTER

ELMSHORN
RAMSKAMP 71-75
25337 ELMSHORN



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE
eingespielt • erstklassig • persönlich